OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652522/15/JP

Datum:
Linz, 7. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der E J L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E K, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Juli 2022, GZ: VA-FE-1105/2021, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab 25. Juni 2021 bis einschließlich 25. Dezember 2021 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen. Vorgeschrieben wurde die Absolvierung einer Nachschulung bei sonstiger Problematik sowie die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Die Beschwerdeführerin hat am 25. Juni 2021 um 14:32 Uhr in 4470 Enns den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und um 14:39 Uhr die Vorführung zu einem Amtsarzt zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung verweigert.

1.2. Die am 25. April 2022 erstellte verkehrspsychologische Stellungnahme lautete im Ergebnis auf „derzeit nicht geeignet“ zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klassen AM und B. Auch das von der Amtsärztin am 13. Juli 2022 erstellte Gutachten nach § 8 FSG kam zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin nicht geeignet war, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1, Klasse AM und B zu lenken.

1.3. Mit Bescheid vom 20. Juli 2022 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Begründend wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 13. Juli 2022 verwiesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerdeführerin beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 trug das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerdeführerin auf, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen, welche die Beschwerdeführerin auch mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 beibrachte. Mit Schreiben vom 2. November 2022 wurde die medizinische Amtssachverständige Dr. H vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit beauftragt im Rahmen einer bereits anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung ein amtsärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erstellen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28. November 2022 informierte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin die erkennende Richterin darüber, dass die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 9. September 2022, GZ: PAD/21/01638974/002/VW, FE-1488/2021, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ein weiteres Mal entzogen hat und zwar für einen Zeitraum von neun Monaten, gerechnet ab Zustellung des diesbezüglichen Mandatsbescheides am 28. Juli 2022. Dieser Bescheid erwuchs laut Auskunft der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde in Rechtskraft.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 20. Juli 2022, GZ: VA-FE-1105/2021, entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerdeführerin beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides. Mit Beschluss vom 6. September 2022 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antrag, der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juli 2022, GZ: VA-FE-1105/2021, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht statt.

Mit Bescheid vom 9. September 2022, GZ: PAD/21/01638974/002/VW, FE-1488/2021, entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mehrmaligem Lenken ohne Lenkberechtigung ein weiteres Mal und zwar für einen Zeitraum von neun Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 28. Juli 2022. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchslos aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder

Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

§ 25 Abs 2 FSG lautet:
„Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.“

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren^{2} § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1.Oktober 2018, rdb.at); statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für die beschwerdeführende Partei ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121). Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene

Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat und daher die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl ua VwGH 27. Juni 2017, Ra 2017/10/0092, 31. Jänner 2018, Ra 2018/10/0022). Das bedeutet, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, über die Rechtmäßigkeit der Entziehung eines ohnehin bereits entzogenen Rechts abzusprechen.

3.3. Der Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: PAD/21/01638974/002/VW, FE-1488/2021, mit welchem der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mehrmaligem Lenken ohne Lenkberechtigung ein weiteres Mal entzogen wurde und zwar für einen Zeitraum von neun Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 28. Juli 2022, ist in Rechtskraft erwachsen.

Ein rechtskräftiger Bescheid ist unwiderrufbar und unabänderlich. Nicht nur die bescheiderlassende Behörde selbst, sondern auch die Parteien und andere Behörden sind an formell rechtskräftige Bescheide gebunden und wird auch der Spruch eines solchen Bescheides von einem Verwaltungsgericht nicht mehr geprüft bzw. von diesem nicht in Zweifel gezogen. Dieser Schutz des Vertrauens auf den Bestand eines Bescheides dient der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sowie dem Interesse der Parteien auf Beachtung von erworbenen Rechten.

3.4. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Beschwerdeführerin also keine Lenkberechtigung, weil diese mit Bescheid vom 9. September 2022 rechtskräftig bis 28. April 2023 entzogen wurde. Der Bescheid vom 9. September 2022 hat den Bescheid vom 20. Juli 2022 sozusagen „überholt“.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Sach- und Rechtslage zu seinem Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen, woraus folgt, dass es dabei nur über ein Recht absprechen kann, welches zu seinem Entscheidungszeitpunkt auch (noch) existent ist. Aus diesem Grund darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht über einen Entzug einer Lenkberechtigung absprechen, welche zum Entscheidungszeitpunkt bereits entzogen war.

Für die Prüfung der Entzugsvoraussetzung der mangelnden gesundheitlichen Eignung wäre im vorliegenden Fall ausschlaggebend, wie sich die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Entscheidungszeitpunkt des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich darstellt. Angesichts dessen, dass die Lenkberechtigung entzogen ist, darf ein (nochmaliger) Entzug derselbigen nicht mehr geprüft werden ebenso wenig wie die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des Führerscheingesetzes.

3.5. Da somit zum jetzigen Zeitpunkt mangels aufrechter Lenkberechtigung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Entzugs ebenso wie die Prüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausscheidet war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar